

14.

a) Verordnung  
über die Bearbeitung und Entscheidung  
von Anträgen auf Änderung von Bezirks-,  
Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung  
von Gemeinden

Vom 6. Januar 1955

(GBl. I S. 17)

Die Erfolge der örtlichen Organe des Staates bei der Festigung der Staatsmacht, der Erziehung der Massen zu bewußten Staatsbürgern und der Durchführung der Volkswirtschaftspläne sind nicht zuletzt auf die neue staatliche territoriale Gliederung als ein Resultat der Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) zurückzuführen. Sie entspricht den Bedürfnissen der raschen Entwicklung der Produktivkräfte und gewährleistet die Festigung der engsten Verbindung der Organe des Staates mit dem Volke. Im Interesse der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Herstellung dauerhafter Verbindungen zwischen den Organen des Staates und den breiten Volksmassen sind die bestehenden Grenzen zu festigen. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Um die Stabilität der Grenzen zu gewährleisten, sind territoriale Veränderungen nach dieser Verordnung nur